



Geschäftszeichen:  
AUWR-2021-321647/14-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger  
Tel: (+43 732) 77 20-13433  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.10.2021

**Mitter Group GmbH, Wolfern  
Erweiterung Kiesabbau Golfplatz Metzenhof, Kronstorf;  
Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als mitwirkende Behörde, hat mit Schreiben vom 12. Juli 2021 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Mitter Group GmbH, Hainbach 14, 4493 Wolfern, „Erweiterung Kiesabbau Golfplatz Metzenhof“ in der Marktgemeinde Kronstorf einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

## Feststellung

Für das Vorhaben der Mitter Group GmbH, Hainbach 14, 4493 Wolfern, „Erweiterung Kiesabbau Golfplatz Metzenhof“ in der Marktgemeinde Kronstorf, welches bei einer derzeit bestehenden Abbaufäche von ca. 9,6 ha eine Erweiterung um ca. 9,5 ha auf somit von ca. 19,1 ha Abbaufäche zum Gegenstand hat, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung

# Begründung

## 1. Antragsinhalt/ Vorhabensdarstellung

Die Mitter Group GmbH, Wolfers, betreibt auf Gst. Nr. 1509/2 und 1509/3 beide KG 45113 Stallbach, in der Marktgemeinde Kronstorf auf einer Fläche von ca. 9,6 ha einen Kiesabbau. Nunmehr ist eine Erweiterung dieses Abbaus Richtung Süden und Westen geplant. Die geplante Erweiterung des Abbaus soll, wie auch der Bestand, als Trockenbaggerung erfolgen, hat ein Ausmaß von ca. 9,5 ha und soll auf Teilflächen der Gst. 1509/1, EZ 38, und Gst. 1507/1, EZ 40, beide KG 45113 Stallbach, Marktgemeinde Kronstorf, durchgeführt werden. Das Vorhaben liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Der bestehende MinroG-Kiesabbau der Firma Mitter und die von der Mitter Group GmbH neu beantragte Erweiterung des Abbaus sowie der gleichzeitige Bestand zweier anderer Kies-Trockenabbaue im Bereich von 2 – 3 km Entfernung veranlassten die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Stellung eines Antrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G zur Prüfung der UVP-Pflicht.

## 2. Stellungnahmen

### 2.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als mitwirkende Forst- und Naturschutzbehörde, dem Projektwerber, dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Kronstorf als Standortgemeinde, sowie dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmerschutzbehörde mit Schreiben vom 3. August 2021 und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 30. August 2021 zur Kenntnis gebracht. Im Zuge des Verfahrens ergab sich, dass auch das Gebiet der Marktgemeinde Hargelsberg berührt wird, sodass auch diese Standortgemeinde im gegenständlichen Verfahren ist. Deshalb wurde auch ihr der gegenständliche Antrag mit Schreiben vom 16. August 2021 zur Kenntnis gebracht.

### 2.2 eingelangte Stellungnahmen

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost merkte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 9. August 2021 an, dass im gegenständlichen Verfahren die Arbeitnehmerschutzbelange nicht betroffen sind. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass für das Genehmigungsverfahren noch ergänzende Unterlagen nachzureichen sind.

Die Oö. Umweltanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2021 aus, dass sie zu dem Schluss gelangt, dass die gegenständliche Erweiterung des Kiesabbaus „Erweiterung Kiesabbau Golfplatz Metzendorf“ mit ca. 9,5 ha den UVP-relevanten Schwellenwert nicht erreicht bzw. übersteigt. Für das Erweiterungsvorhaben ist daher keine Einzelfallprüfung und folglich auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Gemeinde Hargelsberg als Standortgemeinde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2021 für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren ausgesprochen. Die Gemeinde vertrete die Auffassung, dass die geplante Erweiterung in einem „räumlichen Zusammenhang“ mit den bereits bestehenden Kiesabbauen in der Region im Sinne des UVP-G 2000 stehen würde. Es sei richtig, dass der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000 nicht erreicht werde, jedoch sollen in diesem Fall die subsidiären Kumulationsbestimmungen zum Tragen kommen. Daher müsse im konkreten Einzelfall aufgrund der Kumulierung eine Feststellung getroffen werden, ob mit erheblichen schädlichen belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde einen Übersichtplan über die bestehenden Abbaue in der Region beigelegt. Weiters wurde aus rechtlicher Sicht angeführt, dass die Distanz von ca. 3,5 km zum nächst gelegenen Abbau nicht ausreicht, um eine Kumulierung auszuschließen, denn es gäbe keine allgemein gültige Festlegung einer Distanz von Metern, sondern es müsse immer im Einzelfall aufgrund der meteorologischen und geographischen Verhältnisse geprüft werden. Auch eine mögliche Belastung des Schutzgutes „Luft“ durch die Verkehrs- und Transportwege für das gegenständliche Projekt wurde nach Ansicht der Gemeinde nicht geprüft.

Mit Schreiben vom 15. September 2021 hat die Marktgemeinde Kronstorf, als Standortgemeinde, eine Stellungnahme bei der UVP-Behörde eingebracht. Sie folgte fast wortgleich der Argumentation der Gemeinde Hargelsberg.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan führte in seiner Stellungnahme vom 28.09.2021 aus, dass sich das Erweiterungsgebiet außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet befindet. Weiters folgt es der behördlichen Ansicht, dass für die Abbauerweiterung beim „Golfplatz Metzendorf“ in der Marktgemeinde Kronstorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

### **4. rechtliche Würdigung**

#### **4.1 Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### **4.2 in inhaltlicher Hinsicht**

Da bereits ein Kiesabbau genehmigt ist, liegt ein Änderungsvorhaben vor, auf das der § 3a UVP-G 2000 Anwendung findet. Nachdem Änderungen von Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, erfolgte eine Prüfung des einschlägigen Tatbestandes sowie die Möglichkeit einer Kumulierung.

Folgender Tatbestand ist einschlägig:

- *Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b UVP-G 2000*  
*Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.*

Die Erweiterung „Kiesabbau Golfplatz Metzenhof“ in der Marktgemeinde Kronstorf, welcher bei einer derzeit bestehenden Abbaufäche von ca. 9,6 ha eine Erweiterung um ca. 9,5 ha auf somit von ca. 19,1 ha Abbaufäche zum Gegenstand hat, erfüllt für sich nicht den Tatbestand und somit ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

In Bezug auf eine mögliche Kumulierung mit anderen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Abbauvorhaben ist folgendes festzuhalten:

Die Gebrüder Haider Bauunternehmen GmbH, 4463 Großraming 40, betrieb laut Gewinnungs- betriebsplan (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. August 2008, EnRo 20-3-1-2008) einen Kiesabbau auf Gst. Nr. 79 (heute Gst. Nr. 853) KG Thann, Gemeinde Hargelsberg, mit einer genehmigten Abbaufäche von ca. 5,48 ha. Nach den Feststellungen des bergbau- technischen amtlichen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift zur Genehmigung des Abschlussbetriebsplans (Bescheid vom 4. Dezember 2013) wurde die Rekultivierung der Grube mit 27. Juli 2012 abgeschlossen. Gemäß dem geografischen Informationssystem des Landes Oberösterreich (DORIS) beträgt der Abstand, gemessen von der nördlichen Grenze des Abbaus Mitter bis zum südlichen Rand des Vorhabens Gebrüder Haider ca. 2.782 m Luftlinie.

Zusätzlich befindet sich in ca. 3.474 m Luftlinie, gemessen von der nördlichen Abbaugrenze der Kiesgrube Mitter die Abbaugrenze eines Kiesabbaus der Bernegger GmbH. Dieser umfasst die Gst. Nr. 858, 859, 860 und 893, je KG Thann, Gemeinde Hargelsberg.

Dieser Abbau wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.11.2008, EnRo 20-2-1-2008, genehmigt und die Fläche des Abbaubereiches wurde mit 13,5 ha festgelegt. Der Kiesabbau ist derzeit noch in Betrieb (geplant bis 2026, dann Verfüllung bis 2031).

Für die Kumulierung ist gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, ob andere gleich- artige bestehende oder genehmigte und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben vorhanden sind. Da in diesem Fall die Abbaue – speziell die aktiven Abbaue – mehrere Kilometer auseinanderliegen, ist nicht von einem räumlichen Zusammenhang durch die Überlagerung von Lärm- oder Staubemissionen durch die Abbautätigkeit auszugehen. Sind gleichartige bestehende Abbaue vom geplanten Vorhaben ca. 3 km Luftlinie und mehr entfernt, so ist im Lichte der BVwG – Judikatur (vgl. BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1/7E) zweifelsfrei kein räumlicher Zusammen- hang gegeben.

Ein räumlicher Zusammenhang könnte womöglich in Bezug auf den Verkehrs- und Transportweg hergestellt werden, da dieser bei der Mitter Group GmbH, sowie vermutlich auch bei der Bernegger GmbH, jeweils hauptsächlich über die B 309 führt. Dem entgegenzuhalten ist, dass die Mitter Group GmbH den von ihrem Standort südlich gelegenen Knotenpunkt der B 309 anfährt. Deshalb ist auch unter diesem Aspekt kein räumlicher Zusammenhang gegeben.

In diesem Fall ist daher auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

#### **4.3 zu den eingelangten Stellungnahmen**

Der Oö. Umweltanwalt und das Arbeitsinspektorat Oberösterreich- Ost haben keine Einwände gegen Feststellung der UVP-Behörde, in dem gegenständlichen Fall keine Einzelfallprüfung durch- zuführen, geäußert.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden Hargelsberg und Kronstorf ist auszuführen, dass im gegenständlichen Fall die Abbaue aus der „näheren“ Umgebung zur geplanten Erweiterung in Bezug auf eine mögliche Kumulierung geprüft worden sind.

In der Stellungnahme der Gemeinden wird richtigerweise angemerkt, dass es in der Recht- sprechung keine allgemein gültige Angaben in Metern gibt, die eine Kumulierung an sich aus-

schließen. Die genannte Distanz von über 3 km Luftlinie steht jedoch einer Kumulierung der Auswirkungen der nächstgelegenen Vorhaben entgegen, zumal ein Bereich, in dem sich maßgebliche Umweltauswirkungen erwartungsgemäß überlagern könnten, unter den gegebenen Umständen nicht zu begründen ist.

Es besteht kein räumlicher Zusammenhang (vgl. *BVwG – 28.12.2015, W155 2017843-1/7E*) zwischen der Erweiterung und anderen Abbauen.

Zu den Einwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Verkehrsbelastung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der bestehenden Genehmigung von einer Maximalauslastung von 248 LKW-Fahrbewegungen pro Tag (Hin- und Rückfahrt) ausgegangen wurde. Anhand der eingereichten Unterlagen der Mitter Group GmbH lässt sich erkennen, dass das Verkehrskonzept im Rahmen der bisherigen Genehmigungen liegt, sodass nicht mit einer zusätzlichen Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen zu rechnen ist.

Die Marktgemeinde Kronstorf bringt zusätzlich noch einige Hinweise in Bezug auf den Projektwerber vor, die aber für das gegenständliche Feststellungsverfahren nicht von Relevanz sind bzw. nicht in die Zuständigkeit der UVP-Behörde fallen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

#### **4.4 Ergebnis**

Die Behörde gelangt im Einklang mit den eingegangenen Stellungnahmen der Umweltschutzbehörde, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich-Ost zum Ergebnis, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.**

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 
- 1) *Hinweis (gilt nur für den Antragsteller): Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*
  - 2) *Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].*

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.